

Geschiedene Tochter will bei uns nicht mehr ausziehen

Recht Nach ihrer Scheidung ist unsere Tochter (40-jährig, kinderlos) wieder bei uns, ein pensioniertes Ehepaar eingezogen. Doch nun sind Monate vergangen, das Zusammenleben wird immer gespannter und wir möchten, dass sie auszieht, doch sie weigert sich auszuziehen. Was können wir tun?

Ihre Frage beinhaltet zwei Unterfragen, die es zu klären gibt: 1. «Sind Sie als Eltern verpflichtet, für Ihre volljährige Tochter finanziell aufzukommen?» und 2. «Können Sie verlangen, dass Ihre Tochter aus Ihrer Wohnung auszieht?»

Zu Frage 1: Die Unterhaltspflicht der Eltern für Ihre Kinder dauert grundsätzlich bis zur Volljährigkeit der Kinder. Hat das Kind bis zu diesem Zeitpunkt keine angemessene Ausbildung absolviert, so haben die Eltern auch nach dessen Volljährigkeit für den Unterhalt aufzukommen.

Danach können die Eltern unter Umständen die Verwandtenunterstützungspflicht treffen. Diese besagt, dass wer in günstigen Verhältnissen lebt, verpflichtet ist, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die sich in einer Notlage befinden.

Ich gehe davon aus, dass Ihre volljährige Tochter bereits eine angemessene Ausbildung absolviert hat, eine Pflicht zur Leistung von Kindesunterhalt trifft Sie daher nicht. Kann Ihre Tochter für sich selber finanziell nicht aufkommen und leben Sie in günstigen Verhältnissen, so haben Sie unter Umständen Ihre Tochter zu

Kurzantwort

Zwar haben Eltern in bestimmten Fällen eine Unterstützungspflicht gegenüber ihren Kindern. Doch sie besitzen auch ein Hausrecht an ihrer Wohnung und können verlangen, dass die Tochter diese innert nützlicher Frist verlässt. Bevor jedoch rechtliche Schritte eingeleitet werden, sollte ein Mediator beigezogen werden. *(heb)*

unterstützen, sei es in Form von Kost und Logis oder durch finanzielle Mittel. Ist dies nicht der Fall, so dürfen Sie von Ihrer Tochter eine Miete wie auch einen Beitrag an die Nahrungskosten verlangen.

Zu Frage 2: Sie besitzen ein Hausrecht an der Wohnung, d. h., Sie dürfen bestimmen, wer bei Ihnen wohnt. Aus diesem Grund können Sie Ihrer Tochter eine Frist ansetzen, bis wann sie die Wohnung zu verlassen hat. Sollte sie dies nicht tun, gilt ihr Verbleib als Hausfriedensbruch und Sie können diesen mit Hilfe der Polizei beenden lassen. Dies zieht ein strafrechtliches Verfahren nach sich, wenn Sie Ihre Tochter deswegen anzeigen.

Haben Sie mit Ihrer Tochter (mündlich) vereinbart, dass Sie eine Miete bezahlt, so besteht rechtlich gesehen ein Mietverhältnis und es kommen die mietrechtlichen Bestim-

mungen zur Anwendung. Beahlt Ihre Tochter die vereinbarte Miete nicht, so können Sie ihr schriftlich eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ansetzen und zugleich die Kündigung androhen, falls die Mietausstände innert dieser Frist nicht eingehen. Lässt sie diese Frist verstreichen, können Sie das Mietverhältnis mit einer weiteren Frist von 30 Tagen auf ein Monatsende kündigen.

Mietausweisung verlangen

Ist die Kündigung rechtsgültig erfolgt und weigert sich Ihre Tochter weiterhin, auszuziehen, so können Sie beim Gericht eine Mietausweisung verlangen, wobei der Auszug Ihrer Tochter mittels polizeilicher Hilfe durchgesetzt werden kann.

Um die Beziehung zu Ihrer Tochter jedoch nicht noch

mehr zu belasten, würde ich Ihnen empfehlen, zuerst das Gespräch mit ihr zu suchen – allenfalls mit Hilfe einer neutralen Drittperson wie z. B. einem Mediator oder einem Familientherapeuten.



MLaw Cécile Pelet

Rechtsanwältin,
Voser Rechtsanwälte KIG;
www.voser.ch

Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an: Ratgeber LZ,
Maihofstrasse 76, 6002 Luzern.
E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch
Bitte geben Sie Ihre Abopass-Nr an.

Lesen Sie alle unsere Beiträge auf
www.luzernerzeitung.ch/ratgeber.
